

zwei Gründen von *Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen* werden:

- wenn die falsche Versicherung so rechtzeitig berichtet wird, daß schädliche Auswirkungen auf die Rechte und Interessen des Betroffenen noch nicht eingetreten sind (Ziff. 1)
- wenn eine wahrheitsgemäße Aussage oder Versicherung für den Aussagenden selbst oder für einen nahen Angehörigen im Sinne des § 226 Abs. 2 StGB eine Strafverfolgung hätte zur Folge haben können.

8.4.6.

Begünstigung

Die Begünstigung gemäß § 233 StGB ist eine spezielle Form der *Unterstützung einer Straftat nach deren Begehung*. Begünstigung kann nur von einem an der Straftat nicht Beteiligten (§22 StGB) geleistet werden; eine Selbstbegünstigung löst folglich keine strafrechtliche Verantwortlichkeit aus.

Die Begünstigung besteht objektiv im *Beistand leisten nach Beendigung* einer Straftat. Eine vorher bereits *zugesagte Begünstigung* ist gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB als Beihilfe strafbar, weil die vorher gegebene Zusicherung sich kausal auf den Tatenschluß des Täters zur Durchführung der Straftat auswirkt. Eine Begünstigung kann auch in bezug auf abgeschlossene strafbare Versuchs- oder Vorbereitungshandlungen begangen werden.

Das Beistand leisten kann dadurch begangen werden, daß der Begünstigende aus der Vortat stammende Gegenstände versteckt, um dem Vortäter die Vorteile aus dessen Straftat zu sichern. Die Begünstigung kann auch durch Unterlassen begangen werden; in diesem Fall muß allerdings eine Erfolgsabwendungspflicht, z. B. auf Grund beruflicher Pflichten, bestehen (§ 9 StGB).

Eine Begünstigung kann auch darin bestehen, daß der bereits rechtskräftig verurteilte Täter nach der Ladung zum Strafantritt verborgen gehalten wird.

Begünstigung ist nach § 233 StGB nur in bezug auf eine *Straftat*, nicht jedoch in bezug auf eine Verfehlung oder eine Ordnungswidrigkeit strafbar.

Die Begünstigung muß vorsätzlich begangen sein. Der Vorsatz wird durch eine besondere *Absicht* in zwei Alternativen konkretisiert:

- den anderen der Strafverfolgung zu entziehen (persönliche Begünstigung),
- dem anderen Vorteile aus der Straftat zu sichern (sachliche Begünstigung).

Wenn der Vortäter ein *Verbrechen* begangen hat und dem Begünstigenden die tatsächlichen Umstände bekannt sind, nach denen die Vortat als Verbrechen zu beurteilen ist, so ist diese Kenntnis ein *Qualifizierungsgrund* (§ 233 Abs. 2 StGB). Strafverschärfend wirkt gemäß § 233 Abs. 2 StGB auch, wenn der Begünstigende *seines Vorteils wegen* (Motiv) handelt.

Ein obligatorischer persönlicher Strafausschließungsgrund liegt vor, wenn die Begünstigung einem nahen Angehörigen im Sinne des § 226 Abs. 2 StGB gewährt wird, um ihn der Strafverfolgung zu entziehen (also lediglich bei einer persönlichen Begünstigung). Demgegenüber handelt es sich bei § 226 Abs. 1 Ziff. 3 StGB um einen fakultativen persönlichen Strafausschließungsgrund.

Eine selbständige Regelung über die Strafbarkeit der Begünstigung enthält § 2 des Gesetzes über die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Entführung von Luftfahrzeugen.

8.4.7.

Hehlerei

Die Hehlerei hat verschiedene Gemeinsamkeiten mit der Begünstigung. Sie ist gleichfalls ein *Angriff gegen die Tätigkeit der Justiz- und Untersuchungsorgane*. „Der Tatbestand der Hehlerei schützt *ausschließlich* die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane und nicht die verschiedenen in der sozialistischen Gesellschaft bestehenden Eigentumsformen.“^{17 18)}

Die Hehlerei beeinträchtigt eine wirksame Bekämpfung der Kriminalität, weil sie die Nutzung und Verwertung der aus einer mit Strafe bedrohten Handlung erlangten Vorteile ermöglicht. Das Grundmotiv des Hehlers ist Eigennutz.

Gegenstand der Hehlerei können nur Sachen sein, die unmittelbar durch eine mit Strafe bedrohte Handlung erlangt sind. Als derartige Vortaten kommen neben den Eigentumsdelikten auch andere Straftaten, die zur Vorteilserlangung begangen werden, in Betracht, z. B. Raub oder bestimmte Wirtschaftsdelikte.

17 „OG-Urteil vom 31. 3. 1970“, Neue Justiz, 19/1970, S. 590.

18 Vgl. „OG-Urteil vom 12. 3. 1971“, Neue Justiz, 14/1971, S. 430 ff.; zur Regelung in der Gesetzgebung der UdSSR vgl. Rezension zum Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in 6 Bänden, Bd. VI, Moskau 1971 (russ.), in: Staat und Recht, 7/1974, S. 1 220.